

Kolloquium

„Ein Jahr Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern: Bilanz, Probleme, Lösungen“
am 02. August 2007 in Schwerin

Erste Erfahrung mit dem IFG in der verwaltungsgerichtlichen Praxis

Die verwaltungsgerichtlichen Erfahrungen im Lande mit dem IFG sind bisher sehr begrenzt. Das ist nicht verwunderlich, betrachtet man den erst relativ kurzen Zeitraum seit In-Kraft-Treten und die Dauer der behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies gilt trotz des Umstands, dass das IFG seinerseits auf zeitnahe Entscheidungen angelegt ist (vgl. § 11 Abs. 1 u. 2 IFG).

Bei den Verwaltungsgerichten und beim OVG ist das Sachgebiet jeweils einem Spruchkörper zugewiesen (VG SN 1. Ka., VG HGW 4. Ka., OVG 1. Senat) – SG 1730, was uns – wenn die EDV-Auswertung nach der neuen Zählkartenstatistik wieder entsprechend angepasst ist – erlauben würde, die Verfahren selbstständig auszuzählen.

Beim OVG ist bisher ein einziges (Eil-)Verfahren anhängig geworden; eine Entscheidung ist in Kürze zu erwarten. Auch bei den Verwaltungsgerichten ist die Zahl überschaubar (Details ggf. noch von Herrn Kollegen Skeries, VG Schwerin). Zurückzugreifen ist daher auch auf die Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, die über längere Erfahrung mit diesem Rechtsinstrument verfügen; eine Auswertung von juris zeigt hier insbesondere Berlin und NRW zahlenmäßig führend.

Eine Problemauswertung für M-V ergibt folgende Rechtsfragen:

- Verhältnis des Informationsanspruchs nach IFG zu den speziellen Verfahrensregelungen anderer Verwaltungsverfahren mit eingetretenem oder potentiell eigenständigen Beteiligtenstatus bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung nach festgelegten Regeln (z.B. Planungsverfahren nach LplG; sonst. Fachplanfeststellungsverfahren; Geltung der §§ 72 ff VwVfG M-V; Bet. an Verwaltungsverfahren) - § 6 IFG: Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (vgl. hierzu auch BVerwG, B. v. 12.06.2007 – 7 VR 1.07 – mit der Klarstellung, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Planfeststellungsverfahren nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO nicht Streitigkeiten um Ansprüche auf Auskunft über planfeststellungspflichtige Vorhaben, die auf das UIG gestützt sind, erfasst)
- Klinik will Einsichtnahme in das Wertermittlungsgutachten für eine andere Klinik, die von einem Landkreis zum Verkauf gestellt worden ist (vielfach geschwärzte Herausgabe – auch Frage des richtigen Beklagten – um wessen Akten/Daten handelt es sich?)

- Verhältnis zu Gerichtsverfahrensregelungen (§ 3 Abs. 4 IFG) – Beispiel Betreuungsverfahren; Unterschied, ob bei Behörde oder bei Gericht?
- Recht auf Einsicht **oder** Kopien oder Einsicht **und** Kopien (§ 4 Abs. 3 IFG)
- Ast. nur natürliche Personen (so z.T. andere Bundesländer – NRW; vgl. VG Düsseldorf, U. v. 03.02.2006 – 26 K 1585/04 – NWVBl 2006, 305: Bürgerrechtsanspruch) oder auch jur. Personen (so M-V)
- Höhe der Gebühren
- Verfahrensfragen; z.B. Verhältnis zur Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO) – Frist für deren Zulässigkeit an sich drei Monate, es sei denn „besondere Umstände“

Widerspruchsverfahren zwingend – keine Wahlmöglichkeit

Noch nicht Gegenstand waren:

- Verhältnis zu LUIG bzw. UIG Bund – insofern dürften jedenfalls die Probleme nicht auftauchen, die sich noch vor Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie 2003/4/EG in einem Bundesland stellen konnten (vgl. Hess. VGH, B. v. 30.11.2006 – 10 TG 2531/06; siehe auch OVG Münster, U. v. 05.09.2006 – 8 A 2190/04 – , Revision zugelassen durch BVerwG, B. v. 31.01.2007 – 7 B 88/06 (7 C 4/07)

aber grundsätzlich können sich auch hier Fragen stellen, was das speziellere Gesetz ist, IFG oder LUIG bzw. UIG – Auswirkungen ggf. für Auskunftsumfang, aber auch für Kosten –

welches Gesetz „günstiger“ ist, nach UIG (und durch Verweis auch LUIG) antragsberechtigt „jede Person“ (also wohl natürliche Personen?), IFG M-V auch jur. Personen

Aus anderen Bundesländern wären beispielhaft zu erwähnen (dürften dem Teilnehmerkreis bereits bekannt sein):

- Einsicht in Terminkalender eines Reg. Bürgermeisters (MP, OB u.ä.) - OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 14.12.2006 – 7 B 9.05 (Anspruch abgelehnt)
- Verhältnis von § 99 Abs. 2 VwGO (in-camera-Verfahren) zu landesrechtl. IFG (vgl. BverwG, B. v. 13.06.2006 – 20 F 5/05 –)

2

- Kommunale Rechnungsprüfungsämter ausgeschlossen? (Nein: vgl. OVG Münster, U. v. 17.05.2006 – 8 A 1642/05 – , GemHH 2006, 136 = NWVBl 2006, 292; Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen durch BverwG, B. v. 22.05.2007 – 7 B 1/07 –)